

Bekanntmachung

Vollzug des BayStrWG; Abstufung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße „Fadingerstraße“ von Törwang nach Fading zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg

Das Landratsamt Rosenheim als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 09.03.2017, Aktenzeichen II/1-631, nachstehende Verfügung zur Abstufung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße „Fadingerstraße“ von Törwang nach Fading zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg erlassen.

Die Verfügung vom 09.03.2017 wird hiermit bekanntgegeben:

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als Straßenaufsichtsbehörde folgende

VERFÜGUNG:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „Fadingerstraße“ von Törwang nach Fading wird ab Ende des Wendehammers auf Höhe der westlichen Grenze der Fl. Nr. 69, Gemarkung Törwang, bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße von Untereck nach Lues zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
2. Die Abstufung wird wirksam zum 31.12.2017.
Soweit diese Verfügung angefochten wird, wird die Abstufung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem dieser Bescheid Bestandskraft erlangt.
3. Für dieses Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Diese Verfügung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Aktuelles/Pressemitteilungen, Publikationen/Amtsblatt) veröffentlicht.

Hinweis:

Die Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Fr 8.15 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr, im Dienstgebäude des Landratsamtes Rosenheim, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 225, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.05.2017

Dr. Diller
Regierungsrat